

Peter Neusüß

**Legislative Maßnahmen
des UN-Sicherheitsrates im Kampf
gegen den internationalen Terrorismus**

Eine Untersuchung des Inhalts und
der Rechtmäßigkeit von Resolution 1373
unter besonderer Berücksichtigung
der Reaktionen der Staaten



Herbert Utz Verlag · München

Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz
Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma
unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

Band 70



„Dieses Softcover wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.“

Zugl.: Diss., München, Univ., 2008

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2008

ISBN 978-3-8316-0794-5

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utz.de

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	IX
Einleitung.....	1
1. Teil	
Die Entwicklung legislativer Maßnahmen, insbesondere im Kampf gegen den Terrorismus.....	5
1. Kapitel	
Untersuchungsgegenstand.....	6
2. Kapitel	
Die Behandlung des Terrorismus vor dem 11. September 2001.....	12
3. Kapitel	
Das derzeitige Counter-Terrorism Regime des Sicherheitsrates.....	50
4. Kapitel	
Abstrakt-generelle Maßnahmen des Sicherheitsrates auf weiteren Themenfeldern und die Behandlung derselben durch die Generalversammlung und in Verträgen.....	123
2. Teil	
Rechtliche Bewertung anhand der Charta von 1945.....	137
5. Kapitel	
Systematische und historische Auslegungsmethodik.....	137
6. Kapitel	
Die effektive Begrenzung der Befugnisse des Sicherheitsrates durch die Charta.....	140
7. Kapitel	
Wortlaut und innere Systematik der Artikel 39 und 41.....	159

VIII

8. Kapitel Die „exekutive“ Funktion des Sicherheitsrates in der Charta.....	175
--	-----

9. Kapitel Das Verhältnis zwischen Sicherheitsrat und Generalversammlung.....	195
--	-----

3. Teil

Rechtliche Bewertung unter Einbezug dynamischer Entwicklungen.....205

10. Kapitel Bedeutung der Ziele und der Praxis für die Auslegung der Charta.....	206
---	-----

11. Kapitel Bedrohungen des Weltfriedens durch nichtstaatliche Akteure.....	212
--	-----

12. Kapitel Notwendigkeit neuer völkerrechtlicher Regelungen.....	217
--	-----

13. Kapitel Der Sicherheitsrat als Gesetzgeber im Lichte der Ziele der Charta.....	224
---	-----

14. Kapitel Akzeptanz der legislativen Rolle des Sicherheitsrates durch die Generalversammlung und die Mitgliedstaaten.....	236
---	-----

15. Kapitel Reichweite einer Präzedenzwirkung.....	328
---	-----

Gesamtergebnis: Abwägung der dynamischen und statischen Auslegung unter Berücksichtigung der Diskussion um die Konstitutionalität der Charta.....	350
---	-----

Abkürzungsverzeichnis.....	XIX
----------------------------	-----

Anhang.....	XXIII
-------------	-------

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	VII
Einleitung	1
1. Teil	
Die Entwicklung legislativer Maßnahmen, insbesondere im Kampf gegen den Terrorismus	5
1. Kapitel	
Untersuchungsgegenstand	6
A. Arbeitsdefinition „Terrorismus“.....	6
B. Definition „Legislative Maßnahme“.....	7
C. Negative Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes.....	8
2. Kapitel	
Die Behandlung des Terrorismus vor dem 11. September 2001	12
A. Terrorismus und der Völkerbund.....	12
B. Die Praxis des Sicherheitsrates.....	13
I. Auslegung von Resolutionen des Sicherheitsrates.....	14
1. Allgemeine Auslegungsregeln.....	14
2. Verbindlichkeit von Resolutionen.....	19
II. Entführungen und Geiselnahmen in den 1970er und 1980er.....	20
1. Geschichtlicher Hintergrund.....	21
2. Reaktion des Sicherheitsrates.....	22
3. Schlussfolgerungen.....	24
III. Die Reaktion auf terroristische Anschläge seit dem Ende des kalten Krieges.....	25
1. Der Anschlag auf Pan Am Flug 103 über Lockerbie.....	25
a) Geschichtlicher Hintergrund.....	25
b) Reaktion des Sicherheitsrates.....	27
2. Der Mordanschlag auf Mubarak.....	29
a) Geschichtlicher Hintergrund.....	29

b) Reaktion des Sicherheitsrates.....	29
3. Die Anschläge auf die US-amerikanischen Botschaften in Nairobi und Dar-es-Salaam.....	30
a) Geschichtlicher Hintergrund.....	30
b) Reaktion des Sicherheitsrates.....	31
4. Verurteilungen von terroristischen Anschlägen.....	34
5. Schlussfolgerungen.....	34
IV. Resolutionen des Sicherheitsrates zum Terrorismus allgemein.....	34
V. Ergebnis.....	39
C. Die Praxis der Generalversammlung und bestehende völkerrechtliche Regelungen.....	39
I. Allgemeiner Ansatz.....	41
II. Flugzeugentführungen und Geiselnahmen.....	44
III. Bombenattentate.....	46
IV. Finanzierung.....	47
D. Das Verhältnis zwischen Sicherheitsrat und Generalversammlung.....	49
3. Kapitel	
Das derzeitige Counter-Terrorism Regime des Sicherheitsrates.....	50
A. Die Ereignisse vom 11. September 2001 und die unmittelbaren Reaktionen.....	51
I. Die Ereignisse am 11. September 2001.....	51
II. Unmittelbare Reaktionen innerhalb der USA.....	54
III. Reaktionen anderer Staaten und internationaler Organisationen.....	55
B. Das Zustandekommen der Resolutionen 1373 und auf dieser aufbauender Resolutionen.....	56
C. Inhaltliche Regelungen.....	57
I. Terrorismus als Bedrohung des Weltfriedens.....	58
1. Die Einstufung eines Phänomens als Bedrohung des Weltfriedens	59
2. Bedrohung des Weltfriedens durch nichtstaatliche Akteure.....	61
II. Regelungen zur nationalen Umsetzung.....	63

1. Antifinanzierungsmaßnahmen.....	64
a) Kriminalisierung der Finanzierung von terroristischen Handlungen.....	64
b) Einfrieren von finanziellen Mitteln.....	67
c) Das Untersagen der Zurverfügungstellung finanzieller Mittel und Dienstleistungen.....	68
d) Die „Generalklausel“.....	70
e) Zwischenergebnis.....	70
2. Andere Bestimmungen auf nationaler Ebene.....	71
a) Versagung und Verhinderung der Unterstützung.....	71
b) Einschränkung der Bewegungsfreiheit.....	72
c) Strafbewehrung und -verfolgung.....	74
3. Zwischenergebnis.....	78
III. Regelungen zur Kooperation zwischen den Staaten.....	79
1. Prävention.....	79
2. Strafverfolgung.....	80
3. Internationale Konventionen.....	80
IV. Erklärungen, Präambel.....	82
1. Unvereinbarkeit des Terrorismus mit der UN-Charta.....	82
2. Der Sicherheitsrat als Aktionsrahmen.....	84
3. Weitere Erklärungen.....	85
4. Verhältnis zu weiterem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten.....	86
V. Die Definition des Begriffes „Terrorismus“.....	89
1. Grundlage der Auslegung.....	91
2. Die Ausnahme für „Freiheitskämpfer“.....	93
3. Der Staat als Täter.....	98
4. Militär und Polizei als Opfer, Anschläge auf politische Personen	99
5. Personenschaden, Ausmaß und Internationalität.....	100
6. Zwischenergebnis.....	101
D. Die Überwachung der Umsetzung durch das CTC und das CTED.....	102
I. Rechtsgrundlagen.....	102

XII

II. Ziel.....	103
III. Mittel.....	105
1. Staatenberichte.....	105
2. Vermittlung von Hilfen.....	107
3. Set of best practices.....	108
4. Vernetzung mit anderen Institutionen.....	108
5. Staatenbesuche.....	111
6. Berichte an den Sicherheitsrat, Transparenz der Arbeit, Konsensorientierung.....	113
IV. Organisationsstruktur.....	113
V. Durchsetzung von Resolution 1373 durch einzelne Mitglieder.....	117
E. Schlussfolgerungen.....	118
4. Kapitel	
Abstrakt-generelle Maßnahmen des Sicherheitsrates auf weiteren Themenfeldern und die Behandlung derselben durch die Generalversammlung und in Verträgen.....	123
A. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen- Resolution 1540. .	123
B. Friedensmissionen und der internationale Strafgerichtshof.....	128
C. Kinder, Frauen und Zivilisten in bewaffneten Konflikten.....	130
D. Andere Themengebiete.....	133
E. Schlussfolgerungen.....	134
2. Teil	
Rechtliche Bewertung anhand der Charta von 1945.....	137
5. Kapitel	
Systematische und historische Auslegungsmethodik.....	137
6. Kapitel	
Die effektive Begrenzung der Befugnisse des Sicherheitsrates durch die Charta.....	140
A. Die Nachprüfbarkeit der Feststellung einer Friedensbedrohung.....	143

B. Materielle Bindung an die Charta.....	147
C. Rechtsfolgen chartawidriger Resolutionen.....	150
I. Befolgungspflicht chartawidriger Resolutionen.....	150
II. Eingeschränkte Befolgungspflicht chartawidriger Resolutionen. . .	156
III. Ergebnis.....	159
7. Kapitel	
Wortlaut und innere Systematik der Artikel 39 und 41.....	159
A. Artikel 39.....	161
B. Artikel 41.....	170
C. Ergebnis.....	174
8. Kapitel	
Die „exekutive“ Funktion des Sicherheitsrates in der Charta.....	175
A. Die Travaux Préparatoires.....	176
B. Die weiteren Artikel des VII. Kapitels.....	180
C. Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten nach Kapitel VI.....	182
I. Die Begrenzung der Kompetenz nach Kapitel VI auf konkrete Fälle	182
II. Die Übertragbarkeit der Begrenzung im Allgemeinen.....	183
D. Artikel 2 Abs. 5: Keine Hilfe für Adressat von Zwangsmaßnahmen...	189
E. Beschlussverfahren – Beteiligung von Nichtmitgliedern Artikel 31, 32, 44.....	191
9. Kapitel	
Das Verhältnis zwischen Sicherheitsrat und Generalversammlung.....	195
3. Teil	
Rechtliche Bewertung unter Einbezug dynamischer Entwicklungen.....	205
10. Kapitel	
Bedeutung der Ziele und der Praxis für die Auslegung der Charta.....	206

XIV

A. Teleologische Auslegung und implied powers.....	206
B. Die Praxis als Auslegungsmittel.....	208
11. Kapitel	
Bedrohungen des Weltfriedens durch nichtstaatliche Akteure.....	212
12. Kapitel	
Notwendigkeit neuer völkerrechtlicher Regelungen.....	217
13. Kapitel	
Der Sicherheitsrat als Gesetzgeber im Lichte der Ziele der Charta.....	224
A. Hauptverantwortung für den Weltfrieden bei Sicherheitsrat.....	225
B. Das Prinzip der souveränen Gleichheit.....	231
C. Gewaltenteilung/Demokratieprinzip.....	233
14. Kapitel	
Akzeptanz der legislativen Rolle des Sicherheitsrates durch die Generalversammlung und die Mitgliedstaaten.....	236
A. Generalversammlung.....	237
B. Mitgliedstaaten.....	244
I. Grundsätzliche Unterstützung.....	246
1. Staaten, die unmittelbar eine Anerkennung einer Legislativbefugnis bekundet haben.....	246
2. Staaten, die ihre Unterstützung für eine legislative Resolution erklärt haben.....	264
3. Länder, die keine explizite Stellungnahme abgegeben haben....	272
II. Zweifel bis hin zur vollständigen Ablehnung.....	273
1. Staaten mit Zweifeln bereits zu Resolution 1373.....	273
a) Ägypten.....	273
b) Benin.....	277
c) Kuba.....	279
d) Libyen.....	284
e) Mongolei.....	286
f) Südafrika.....	288
g) Ergebnis.....	290

2. Unterstützung 1373 – spätere Ablehnung.....	290
a) Algerien.....	290
b) Brasilien.....	294
c) Costa Rica.....	297
d) Ecuador.....	299
e) Indien.....	300
f) Indonesien.....	304
g) Irak.....	305
h) Iran.....	306
i) Jamaika.....	307
j) Liechtenstein.....	309
k) Malaysia.....	311
l) Mexiko.....	312
m) Myanmar.....	315
n) Namibia.....	316
o) Nepal.....	317
p) Pakistan.....	319
q) Paraguay.....	321
r) Peru.....	322
s) Syrien.....	322
t) Ergebnis.....	324
3. Nur Zweifel/Ablehnung Resolution 1422 und 1487.....	325
III. Ergebnis.....	326
C. Präzedenz- oder Einzelfall ?.....	326
15. Kapitel	
Reichweite einer Präzedenzwirkung.....	328
A. Bedrohungen des Weltfriedens.....	330
B. Bezug zu Charta, Verträgen und weiterem Völkerrecht.....	331
I. Verhältnis zur Charta.....	331
II. Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen.....	332
C. Notstandsgesetzgeber.....	335
D. Regelungen nur im Sinne eines weitgehenden Konsenses der Staatengemeinschaft.....	337

E. Keine Delegation der Entscheidungsbefugnis – keine unilaterale Durchsetzung.....	342
F. Transparenz des Verfahrens.....	349
G. Ergebnis.....	350

Gesamtergebnis:

Abwägung der dynamischen und statischen Auslegung unter Berücksichtigung der Diskussion um die Konstitutionalität der Charta	350
---	------------

A. Zusammenfassung der Auslegungsergebnisse.....	350
B. Abwägung der Auslegungsergebnisse.....	352
I. Unter Anwendung klassischer Auslegungsregeln.....	352
II. Auslegung der Charta unter konstitutionellen Aspekten.....	353
1. Perpetuität.....	358
2. Unabhängiges „Regierungssystem“.....	360
3. Gewaltenteilung und rechtlicher Schutz des Einzelnen.....	362
4. Die Herausbildung einer Gemeinschaft.....	364
C. Ausblick.....	366

Abkürzungsverzeichnis.....	XIX
-----------------------------------	------------

Anhang.....	XXIII
--------------------	--------------

A. Resolution 1373.....	XXIII
B. Gerichtsurteile.....	XXVI
C. Offizielle Dokumente.....	XXVII
I. Generalversammlung.....	XXVII
1. Resolutionen.....	XXVII
2. Protokolle.....	XXIX
3. Weitere Dokumente.....	XXX
II. Sicherheitsrat.....	XXX
1. Resolutionen.....	XXX
2. Protokolle.....	XXXII

3. Weitere Dokumente des Sicherheitsrates und seiner Ausschüsse	XXXIII
.....
III. Dokumente anderer Organe und Organisationen.....	XXXVII
D. Bibliographie.....	XXXVIII

Einleitung

„International law governs relations between independent States. The rules of law binding upon States therefore emanate from their own free will as expressed in conventions or by usages generally accepted as expressing principles of law and established in order to regulate the relations between these co-existing independent communities or with a view to the achievement of common aims. Restrictions upon the independence of States cannot therefore be presumed.“¹

„Never before in history have the regulatory needs of the international community been as acute as today.“²

Das erste Zitat entstammt dem Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshof im Lotus Fall und wird als Lotus-Prinzip bezeichnet. Damit verwandt ist das Prinzip, „the general consent of states creates rule of general application“³. Dieses Prinzip betont zum einen die Notwendigkeit der Zustimmung des einzelnen Staates und zum anderen des Konsenses der Staaten insgesamt zur Entstehung einer rechtsverpflichtenden Regel. Eine Lösung für den von Tomuschat bereits 1993 im zweiten Zitat beschriebene Situation, dass neue rechtliche Regelungen im Zweifel auch ohne den Konsens aller Staaten notwendig erscheinen, bietet dieses Prinzip nicht. Als Lösung würde sich ein von einigen Staaten besetztes Legislativorgan anbieten, das für alle Staaten verbindliche Regelungen setzt. Das zuvor genannte Prinzip steht der Existenz eines solchen Organs aber scheinbar entgegen. Daher ging die Judikatur und die Völkerrechtswissenschaft bislang auch von der Abwesenheit eines solchen Organs aus.⁴

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschloss gut zwei Wochen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in New York, Washington und

-
- 1 Permanent Court of International Justice, "The case of the S.S. 'Lotus'" vom 7. September 1927, Publications of the permanent court of international justice , 1927, Series A - No. 10 Collection of Judgments, S. 18.
 - 2 Christian Tomuschat, Obligations arising for states without or against their will, Haage Academie voor Internationaal Recht: Recueil des cours 1993(241), S. 195, 212.
 - 3 Ian Brownlie, Principles of public international law, Oxford [u.a.]: Oxford Univ. Press, 2003, S. 2.
 - 4 Vgl. nur: Alfred Verdross und Bruno Simma, Universelles Völkerrecht: Theorie u. Praxis, Berlin: Duncker & Humblot, 1984, §§ 40 f; für das System der Vereinten Nationen: ICTY, Prosecutor v. Dusko Tadic a/k/a 'Dule', "Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction" vom 2. Oktober 1995, Aktenzeichen IT-94-I-AR, ILM , 1996, 35, § 43: „There is . . . no legislature, in the technical sense of the term, in the United Nations system. . . . That is to say, there exists no corporate organ formally empowered to enact laws directly binding on international legal subjects.“.

Pennsylvania, am 28. September 2001, Resolution 1373, in der er terroristische Handlungen per se als eine Bedrohung des Weltfriedens einstuft und die Staaten zu verschiedenen Maßnahmen zu deren Bekämpfung verpflichtet. Zuvor hatte der Sicherheitsrat verbindliche Maßnahmen nur aufgrund Bedrohungen des Weltfriedens durch konkrete Situationen ergriffen. Der Einsatz des neuen Instruments, der Vorgabe verbindlicher Regelungen unabhängig von einem Einzelfall durch den Sicherheitsrat, blieb kein Einzelfall. In mehreren weiteren Resolutionen präzisierte und erweiterte der Sicherheitsrat die Maßnahmen im Kampf gegen den internationalen Terrorismus; im Jahr 2004 beschloss er mit Resolution 1540 eine Resolution gleicher Art zur Bekämpfung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Der Präsident des Sicherheitsrates äußerte sich kurz vor der Verabschiedung der Resolution auf einer Pressekonferenz dahingehend, dass der Sicherheitsrat in Zukunft häufiger zu dem neuen Instrument greifen werde.⁵ Der Sicherheitsrat hat damit eine Rolle auf internationale Ebene übernommen, die auf nationaler Ebene dem Gesetzgeber zukommt. Der Sicherheitsrat könnte also in der Rolle eines Legislativorgans jedenfalls im Bereich der internationalen Sicherheit eine Lösung für das Problem unzureichender rechtlicher Regelungen darstellen.

Die Anschläge des 11. September 2001 werden als ein Wendepunkt der jüngeren Geschichte bezeichnet. Der Terrorismus ist in den Mittelpunkt der nationalen wie internationalen Politik gerückt. Dieses wird sehr deutlich an der Wortwahl des Sicherheitsrates, der den internationalen Terrorismus als „scourge“⁶ bezeichnet,⁷ und die Eliminierung des Terrorismus in den gleichen Rang erhebt wie die des Krieges, nennt der erste Satz der Präambel der UN-Charta, doch das Ziel, künftige Generationen von der „scourge of war“ zu bewahren.⁸

Die Verschiebung des Schwerpunktes internationaler Politik steht in einer Wechselwirkung mit dem Völkerrecht. Auf der einen Seite setzt das Völkerrecht dem Einsatz neuer Mittel Grenzen, auf der anderen Seite wird das Völkerrecht durch die Nutzung neuer Instrumente selbst beeinflusst. Es stellen sich damit mehrere Fragen: Gibt es als eine Folge der Anschläge vom 11. September 2001 nun doch ein Legislativorgan auf internationaler Ebene? Ist der Sicherheitsrat zu

5 Pressekonferenz des Präsidenten des Sicherheitsrates am 2. April 2004, verfügbar unter: <http://www.un.org/News/briefings/docs/2004/pleugerpc.DOC.htm> (zuletzt besucht am 14. 9. 2006), wörtlich heißt es: „Starting with the creation of the Counter-Terrorism Committee and now weapons of mass destruction, that Council would be needed more and more to do that kind of legislative work, he said.“

6 Zu deutsch „Geißel“.

7 S/RES/1377 vom 12. November 2001, §§ 8, 10 und 15 der Deklaration.

8 Es heißt dort: „WE THE PEOPLES OF THE UNITED NATIONS DETERMINED to save succeeding generations from the scourge of war.“.

dem Einsatz des neuen Instruments nach bestehendem Völkerrecht befugt? Hat sich das Recht durch Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen und darauf reagierende Übung des Sicherheitsrates und der Staaten derart angepasst, dass das neue Instrument nunmehr mit dem Völkerrecht vereinbar ist? Wenn dem so ist, unter welchen Bedingungen ist der Sicherheitsrat zum Einsatz dieses Instruments befugt?

Auf politischer oder rechtspolitischer Ebene können gute Gründe angeführt werden, die verschiedenen Fragen in der einen oder in der anderen Weise zu beantworten. Für den Einsatz des neuen Instruments spricht, dass eine Reaktion auf konkrete Situationen zur Erhaltung des Weltfriedens durch den Terrorismus nicht ausreicht. Anders als Kriege zwischen Staaten zeichnet sich ein terroristischer Anschlag nicht durch eine zuvor bestehende Krise ab, in der auf die Beteiligten durch den Sicherheitsrat eingewirkt werden kann. Der Sicherheitsrat könnte erst dann eingreifen, wenn ein Anschlag verübt worden ist, also regelmäßig zu spät. Er ist weiterhin allein in der Lage, in kurzer Zeit Regelungen zu schaffen, die er für die Prävention von Terroranschlägen für unerlässlich hält. Die Aushandlung einer entsprechenden Konvention durch die Staaten benötigte bis zum Inkrafttreten nach Ratifizierung eine ungleich längere Zeit, so sich die Staaten denn auf Regelungen einigen können. Weiterhin ist der Sicherheitsrat in der Lage, notfalls durch Zwangsmaßnahmen und das politische Gewicht seiner Mitglieder auch für die effektive Umsetzung der Regelungen zu sorgen. Auch macht eine abstrakte Vorgabe von Regelungen den Sicherheitsrat für die Mitgliedstaaten berechenbarer. Der Sicherheitsrat könnte nämlich feststellen, dass ein Staat dadurch den Frieden bedroht, dass er nicht die aus Sicht des Sicherheitsrates notwendigen Schritte zur Bekämpfung des Terrorismus ergreift. In diesem Fall reagierte der Sicherheitsrat im Rahmen seiner klassischen Kompetenz, nämlich hinsichtlich einer konkreten Situation. Durch die Beschreibung der notwendigen Schritte in einer abstrakt-generellen Weise können sich die Staaten langfristig darauf einstellen. Es ist also im Interesse der Staaten, dass der Sicherheitsrat deutlich macht, wodurch ein Staat den Weltfrieden bedrohen kann. Dafür würde es allerdings ausreichen, die Schritte nur zu empfehlen und nicht auch verbindlich vorzuschreiben.

Gegen eine Befugnis des Sicherheitsrat, den Staaten abstrakt-generelle Regelungen verbindlich vorzuschreiben, kann eingewendet werden, dass dem Sicherheitsrat allein eine Polizeifunktion zukomme. Allein die Generalversammlung sei innerhalb der Vereinten Nationen das Forum, das sich mit abstrakt-generellen Regelungen befassen kann. Aufgrund seiner Zusammensetzung aus nur zehn gewählten und fünf ständigen Mitgliedern sei der Sicherheitsrat nicht das geeignete Organ, Recht für alle Staaten zu setzen. Auch sei das Beschlussverfahren derart intransparent, dass es den Anforderungen an den Erlass von Recht nicht

genüge. Das Entstehen völkerrechtlicher Verpflichtungen der Staaten habe stets das Einverständnis des verpflichteten Staates zur Voraussetzung. Dieses Prinzip müsse Bestand haben. Diese Voraussetzung erfülle eine Resolution des Sicherheitsrates aber gerade nicht.

Ziel dieser Arbeit ist es, einen Beitrag zu der Beantwortung der Fragen in rechtlicher Hinsicht zu leisten. Es soll untersucht werden, inwieweit die genannten Argumente durch das Völkerrecht untermauert werden können. Dieser Versuch erstreckt sich dabei aber nicht auf das abstrakte Problem, ob das Völkerrecht allgemein einem zentralen Legislativorgan zugänglich ist. Vielmehr geht es konkret um die Vereinbarkeit mit der UN-Charta der vom Sicherheitsrat bereits erlassenen Resolutionen, die auf eine abstrakte Bedrohung des Weltfriedens gründen und entsprechend abstrakt-generelle, für die Staaten als verbindlich formulierte Regelungen enthalten, und die Frage, ob diese Maßnahmen einen Präzedenzfall für die Zukunft darstellen. Sind die Maßnahmen nämlich mit der UN-Charta vereinbar, so folgt aus der Annahme der UN-Charta durch die Mitgliedstaaten deren Zustimmung zu den Maßnahmen. Ein Gegensatz zu den anfangs zitierten Prinzipien bestünde nicht.

Es ist zunächst zu analysieren, welche Besonderheiten diese Resolutionen aufweisen, in welchem Gesamtzusammenhang sie erlassen wurden und welche Geschichte ihnen vorausgeht. Dieser Aufgabe ist der erste Teil der Arbeit gewidmet, der damit auch den Untersuchungsgegenstand präzisiert. Dieser Teil konzentriert sich auf Maßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus, zeigt aber auch andere Gebiete auf, in denen der Sicherheitsrat ebenfalls aufgrund abstrakter Phänomene Maßnahmen, wenn auch unverbindlicher Art, ergriffen hat. Die Erörterung der Vereinbarkeit mit der UN-Charta gliedert sich in zwei Teile, zunächst unter Zugrundelegung einer „statischen“ und danach einer „dynamischen“ Auslegung des Vertrages. Die „statische“ Auslegung beinhaltet dabei die Analyse der Charta nach dem Wortlaut, der Systematik und der Travaux Préparatoires. In dem Teil der „dynamischen“ Auslegung geht es um die teleologische und praxisorientierte Auslegung. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Untersuchung der Akzeptanz der untersuchten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten, die eine Aufarbeitung der Äußerungen aller Mitgliedstaaten enthält und der Frage, ob sich daraus eine Präzedenzwirkung für eine zukünftige gesetzgeberische Tätigkeit des Sicherheitsrates ergibt. Das Buch schließt mit der Abwägung der Ergebnisse der verschiedenen Auslegungsmethoden, in die auch die Diskussion um die Konstitutionalität der UN-Charta einfließt. Dabei werden die Grenzen einer möglichen Legislativbefugnis des Sicherheitsrates diskutiert, wie sie sich großteils aus der Auslegung der Charta ergeben haben.

Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von
Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz
Humboldt-Universität zu Berlin und Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von
Prof. Dr. Bruno Simma
unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

- Band 71: Martin Kober: **Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union** · Bestandsaufnahme, Konkretisierung und Ansätze zur Weiterentwicklung der europäischen Grundrechtsdogmatik anhand der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
2008 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-0821-8
- Band 70: Peter Neusüß: **Legislative Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates im Kampf gegen den internationalen Terrorismus** · Eine Untersuchung des Inhalts und der Rechtmäßigkeit von Resolution 1373 unter besonderer Berücksichtigung der Reaktionen der Staaten
2008 · 424 Seiten · ISBN 978-3-8316-0794-5
- Band 69: Thomas Meerpohl: **Individualsanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen** · Das Sanktionsregime gegen die Taliban und Al-Qaida vor dem Hintergrund des Rechts der VN und der Menschenrechte
2008 · 356 Seiten · ISBN 978-3-8316-0769-3
- Band 68: Dirk Monheim: **Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips – auf dem Weg zu einem Bundessportgericht**
2006 · 472 Seiten · ISBN 978-3-8316-0654-2
- Band 67: Seyda Dilek Emek: **Parteiverbote und Europäische Menschenrechtskonvention** · Die Entwicklung europäischer Parteiverbotsstandards nach Art. 11 Abs. 2 EMRK unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und türkischen Parteienrechts
2006 · 372 Seiten · ISBN 978-3-8316-0648-1
- Band 66: Carsten Meier: **ALCA** · Stand und Perspektiven panamerikanischer Integration unter besonderer Berücksichtigung der Subregionen und der Konformität mit dem Welthandelssystem
2006 · 440 Seiten · ISBN 978-3-8316-0645-0
- Band 65: Britta Radke: **Autonome Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts**
2006 · 276 Seiten · ISBN 978-3-8316-0626-9
- Band 64: Claus Richter: **Aspekte der universellen Geltung der Menschenrechte und der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht**
2007 · 560 Seiten · ISBN 978-3-8316-0592-7

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de
Gesamtverzeichnis: www.utzverlag.de